

Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg
Fax: 0941/5022-999

Dieter Ries
Dietrichstrasse 10
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Tel.: 09181/32208
Email: dieterries@arcor.de

Neumarkt, den 6.10.2015

Betreff: Bay.UIG- Klage Az.: RO 7 K 15.1252 neu: RO 8 K 15.1252

Ries gegen Stadtwerke Neumarkt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorbringen der Stadtwerke, - welche sich durch eine Kanzlei vertreten lässt, obgleich die Stadt selbst 3 Juristen hat -, bringt leider nichts Neues, weder in der Sache noch in rechtlicher Hinsicht.

Trotzdem ein paar kurze Bemerkungen hierauf:

- Im Rahmen unserer Einsicht in die Unterlagen der SWN haben wir festgestellt, dass das Grundwasser der Miss, aus dem die SWN ca. 50% der Trinkwassers beziehen, durch den Sandabbau und die dortige gewerblichen Nutzung, bereits beeinträchtigt ist. Einem Gutachten ist zu entnehmen, dass der Gutachter eine Einschränkung der gewerblichen Nutzung dringend empfohlen hat. Die Öffentlichkeit hat erst durch uns davon erfahren.
- Beim Zweckverband, von dem wir jetzt ca. 50 % der Wassermenge beziehen, wurde zumindest einmal Wasser direkt in das Leitungsnetz eingespeist, obgleich die Grenzwerte für PSM nicht eingehalten wurden. Die Bürger wurden hierüber nicht informiert.
- Die SWN haben zumindest einmal Wasser eingespeist, welches mit Keimen über dem Grenzwert belastet war. Über welchen Zeitraum genau ist allerdings unklar. Die Bürger wurden von den SWN hierüber nicht informiert.
- Im Gewinnungsgebiet Fuchsberg wurde über längere Zeit Wasser abgegeben, welches Trübungswerte außerhalb des Zulässigen aufwies. Die SWN haben sich dann auf eine angebliche Ausnahmegenehmigung durch das Gesundheitsamt berufen. Allerdings gibt/gab es hierfür keine Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Trübungswerte wird das dortige Gewinnungsgebiet nun vorerst

nicht mehr zur Wasserversorgung genutzt. Die Öffentlichkeit wurde von uns hierüber informiert. Die Sanierung wurde - vermutlich durch unsere „Aktivitäten“ eingeleitet.

- Unser Auskunfts- / Einsichtersuchen vor diesem Hintergrund als missbräuchlich zu bezeichnen ist geradezu dreist. Und wären unsere Fragen ehrlich und umfänglich beantwortet worden, hätten wir uns die Akteneinsicht ersparen können.
- Die Stadtwerke haben dem zuständigen Werksenat in einer Sitzung mitgeteilt, dass keinerlei Überschreitungen bei den Messwerten festgestellt wurden. Eine solche Mitteilung kann nur gemacht werden, wenn es bereits einzelne Untersuchungsergebnisse gibt. Diese Untersuchungsergebnisse sind auch keine Entwürfe, welche noch abänderbar wären, sondern bewertbare Einzelergebnisse. Die Vorgabe der SWN im Ablehnungsschreiben, dass noch nicht zu allen Punkten endgültige und abschließende Aussagen ... vorliegen, stützt diese Schlussfolgerung.
- Das Ablehnungsschreiben wurde ja nicht damit begründet, dass keine weiteren (Einzel-)Werte vorliegen würden, sondern u.a. mit Betriebsgeheimnissen, oder, ...wie noch nicht zu allen Punkten..., oder ...Unterlagen, welche noch vervollständigt werden müssen.

Auch wenn die Anwälte unter Ziff. 3 dem Gericht gegenüber vielleicht gegenteiliges behaupten, so wird eine solche Aussage durch die Niederschrift der SWN von der betreffenden Sitzung widerlegt. So wird in Absatz 2 ausgeführt:

„Zwischenzeitlich liegen erste belastbare Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen und Erhebungen vor, die eine Beurteilung der Neumarkter Wasserversorgung und der vorhandenen Wasserqualität erlauben ...“

- Der Antrag auf Einsicht wurde präzisiert. Ein Hinweis der SWN, dass dieser zu unpräzise wäre, wurde nicht gemacht. Aus dem Sachverhalt war für die SWN ja auch klar ersichtlich, was gewünscht ist. Einer weiteren Klarstellung bedurfte es deshalb nicht und wurde von den RAe der SWN auch nicht vorgebracht. Das UIG verlangt im Falle eines zu unpräzisen Antrags eine Aufklärung und Hilfestellung des Antragstellers. Dies ist nicht geschehen.
- Das Vorbringen der RAe der SWN auf ein Zuwarten, „bis ein Abschlussbericht (Ende der Untersuchungen Anfang 2016, (Anm. meinerseits: Bericht vielleicht 2017 ff?)) vorliegt, in welchem „endgültige und verifizierbare Aussagen getroffen werden können“, ist in der Rechtsprechung auch bereits geklärt, und deshalb nicht haltbar (siehe dazu z.B. auch sinngemäß die Ausführungen in VGH Kassel, B.v. 4.1.2006 - 12 Q 2825/05).
- Falls tatsächlich „Betriebsgeheimnisse-Bg“ betroffen sein sollten, hätten die SWN darlegen müssen, welche Bg betroffen wären und worin der Schaden liegen sollte. Nur dann kann abgeschätzt werden, ob dieses Vorbringen rechtlich richtig ist.
- Falls die SWN durch die beantragte Einsicht im Verwaltungshandeln behindert würden, hätte von diesen ebenfalls dargelegt werden müssen, worin die „übermäßige“ Behinderung“ liegt und bis wann

diese behoben wird.

- Die Ausführungen der SWN und der RAe genügen in keinsten Weise den geforderten Ansprüchen. Diese enthalten auch keinerlei Aussagen darüber, was einmal eingesehen werden darf und was nicht. Das Sammelsurium von angeblichen Gründen, Geheimnissen und irgendwelchen Bezugnahmen auf irgendetwas im Ablehnungsschreiben der SWN, noch dazu ohne Hinweis, ob gegen dieses Schreiben etwas unternommen werden kann oder nicht und ggfls. was, zeigt in keinsten Weise auf, was einmal eingesehen werden darf. Statt dessen ist es so formuliert, dass künftig einmal jedem entsprechenden Ersuchen ein Grund aus dem Ablehnungsschreiben entgegen gehalten werden kann.
- Bemerkenswert ist die Ausführung am Schluss des RA-Schreibens. „Weitere Umweltinformationen, die auf der Grundlage eines „abgeschlossenen Untersuchungsverfahrens ... „ Diese Ausführung steht im krassen Widerspruch zu Sinn und Inhalt des Umweltinformationsgesetzes und der EU-Regelung hierzu.

Ich denke, dass ich in meinem Klageschreiben ausreichend auf die relevanten Punkte eingegangen bin und dargelegt habe, dass die Verweigerungshaltung der SWN mit Recht und Gesetz nicht im Einklang steht. Von den RAe der SWN mit ihren Pauschalplätzen und dem Versuch, den Sachverhalt etwas undurchsichtig oder auch falsch darzustellen und uns als ... hinzustellen, wurde die Klage in keinsten Weise entkräftet. Außerdem enthält die Erwiderung die falsche Aussage, dem Gericht und mir gegenüber, dass weitere Unterlagen und Einzelergebnisse nicht vorliegen. Diese Aussage wäre ggfls. eigenständig zu werten. Der Zwischenbericht der DVGW, welcher den Mitgliedern des Werksenats zur Kenntnis gegeben wurde, ist damit außerdem zumindest unvollständig weil er keine Einzelergebnisse enthält.

Deshalb ist der Sachverhalt auf die beantragte Einsicht und den Klageumfang abzugrenzen. Beantragt wurde die Einsicht in den gesamten „Beauftragungsvorgang ff“ gemäß meinem Mail vom 15.7.2015 an die Stadtwerke, Herrn Stemmer. Die Klage richtet sich gegen das Ablehnungsschreiben / Ablehnungsbescheid der SWN vom 21.7.2015 mit den dort angeführten Gründen.

Da auch rechtlich nichts Neues vorgebracht wurde, denke ich, dass die Sache entscheidungsreif ist. Falls aus Sicht des Gerichts noch Fragen offen sein sollten, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Ansonsten bitte ich nunmehr zu entscheiden, - wie beantragt - und die Kosten den SWN aufzuerlegen. Ich verzichte auf eine mündliche Verhandlung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Ries

ps.: Nach dem gerade eingesehenen Geschäftsverteilungsplan des VG wäre weiterhin die 7. Kammer zuständig. Ich bitte um Mitteilung der Gründe, warum hier eine Änderung stattgefunden hat.